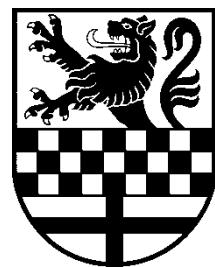


Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



Nr. 49	Ausgegeben in Lüdenscheid am 26.11.2025	Jahrgang 2025
--------	---	---------------

Inhaltsverzeichnis			
19.11.2025	Stadt Kierspe	51. Satzung vom 19.11.2025 zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung vom 21.10.1976	1513
19.11.2025	Stadt Kierspe	1. Satzung vom 19.11.2025 zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 16.12.2024	1513
19.11.2025	Stadt Kierspe	35. Satzung vom 19.11.2025 zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 01.07.1988	1515
19.11.2025	Stadt Kierspe	43. Satzung vom 19.11.2025 zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 27.06.1984	1516
19.11.2025	Stadt Kierspe	46. Satzung vom 19.11.2025 zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 10.06.1980	1517
17.11.2025	Märkischer Kreis	Ersatzbestimmung für ein aus dem Kreistag des Märkischen Kreises ausgeschiedenes Mitglied	1517
14.11.2025	Stadtwerke Neuenrade – AöR	Tagesordnung einer Sitzung des Verwaltungsrates der Stadtwerke Neuenrade – AöR am 02.12.2025	1518
13.11.2025	Stadt Iserlohn	Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Iserlohner Innenstadt vom 07.10.2025	1519
13.11.2025	Stadt Iserlohn	Ordnungsbehördliche Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet Iserlohn	1519
19.11.2025	Stadt Lüdenscheid	Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 561 „Am Neuen Haus“, 1. Änderung gemäß (gem.) § 2 Absatz (Abs.) 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB – beschleunigtes Verfahren gem. § 13a BauGB	1522

24.11.2025	Stadt Iserlohn	3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 234 „Sümmern-Burggräfte“ gem. § 13a BauGB Aufstellungsbeschluss gem. § 2 BauGB i. V. m. § 13a BauGB Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB	1524
10.11.2025	Stadt Altena (Westf.)	Tagesordnung einer Sitzung des Wahlprüfungsausschusses am 01.12.2025	1526
03.11.2025	Gemeinde Herscheid	23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Herscheid hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)	1526
18.11.2025	Stadt Altena (Westf.)	Tagesordnung einer Sitzung des Rates am 01.12.2025	1527
21.11.2025	Stadt Plettenberg	Tagesordnung einer Sitzung des Wahlprüfungsausschusses am 02.12.2025	1528
21.11.2025	Stadt Plettenberg	Tagesordnung einer Sitzung des Rates am 02.12.2025	1528
24.11.2025	Stadt Lüdenscheid	Widmung von Straßen, Wegen und Plätzen - Rathausplatz und Sternplatz -	1529
24.11.2025	Märkischer Kreis	Neufassung der Hauptsatzung des Märkischen Kreises	1531
13.10.2025	Sparkasse Märkisches Sauerland Hemer – Menden	Tagesordnung einer Sitzung des Sparkassenzweckverbandes am 15.12.2025	1536



Bekanntmachung

51. Satzung vom 19.11.2025 zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Kierspe vom 21.10.1976

Aufgrund

- a) der §§ 7,8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung,
- b) der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) in der zurzeit gültigen Fassung,
- c) des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbFG) vom 21. Juni 1988 (GV NRW S 259) in der zurzeit gültigen Fassung,
- d) und in der Anwendung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2021 (BGBI. I S. 212) in der zurzeit gültigen Fassung

hat der Rat der Stadt Kierspe in seiner Sitzung am 28.10.2025 folgende 51. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Kierspe vom 21.10.1976 beschlossen:

§ 1

§ 5 Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut:

„Die jährliche Benutzungsgebühr im Umleersystem beträgt je aufgestellten Müllbehälter

- a) Restmüllbehälter (grau)
mit 60 l Fassungsvermögen = 175,68 €
mit 80 l Fassungsvermögen = 233,76 €
mit 120 l Fassungsvermögen = 350,16 €
mit 240 l Fassungsvermögen = 699,36 €
mit 1.100 l Fassungsvermögen = 3.214,32 €
mit 2.500 l Fassungsvermögen = 14.721,72 €
mit 5.000 l Fassungsvermögen = 29.310,12 €
- b) Altpapierbehälter (grün)
mit 240 l Fassungsvermögen = 19,20 €
mit 1.100 l Fassungsvermögen = 92,76 €

Diese Gebühr wird nur erhoben, soweit die Altpapierbehälter Grundstücken zugeordnet sind, die nicht ausschließlich Wohnzwecken dienen.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung gegen diese Satzung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kierspe vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kierspe, 19.11.2025

gez.
Olaf Stelse
Bürgermeister

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch über das Internet, Homepage der Stadt Kierspe, unter www.kierspe.de (Rathaus > Verwaltung > Bekanntmachung)



Bekanntmachung

1. Satzung vom 19.11.2025 zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Kierspe vom 16.12.2024

Aufgrund

- a) der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung,
- b) der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) in der zurzeit geltenden Fassung,
- c) des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 17. Juni 2003 (GV NRW S. 313) in der zurzeit geltenden Fassung,
- d) des § 32 der Friedhofssatzung der Stadt Kierspe vom 11. Mai 2004 in der zurzeit geltenden Fassung

hat der Rat der Stadt Kierspe in seiner Sitzung am 28.10.2025 folgende 1. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 16.12.2024 beschlossen:

§ 1

§ 2 erhält folgenden Wortlaut:

„I. Gebühren für die Überlassung von Grabstätten

Die Gebühren betragen für:

(1) Reihengräber

- | | |
|--|-------------|
| a) Kinder bis einschließlich 5. Lebensjahr | 476,00 Euro |
| b) Personen vom 6. Lebensjahr an | 661,00 Euro |
| c) Reihengräber anonym | 926,00 Euro |
| d) Urnenreihengräber | 317,00 Euro |
| e) Urnenreihengräber anonym | 529,00 Euro |

(2) Wahlgräber

a) Nutzungsgebühr

- | | |
|-------------------------------------|---------------|
| 1. Erdwahlgräber | 926,00 Euro |
| 2. Erdwahlgrab Doppelstelle | 1.654,00 Euro |
| 3. Urnenerdwahlgrab | 476,00 Euro |
| 4. Urnenerdwahlgrab
Doppelstelle | 688,00 Euro |
| 5. Urnenkammern je Kammer | 953,00 Euro |
| 6. Rasenwahlgrab | 1.125,00 Euro |
| 7. Rasenwahlgrab
Doppelstelle | 2.250,00 Euro |
| 8. Urnenrondell | 1.588,00 Euro |
| 9. Urnenreihengrab Baum | 1.323,00 Euro |

b) Verlängerungsgebühr

Für eine Verlängerung der Nutzungszeit an Wahlgräbern ist eine Verlängerungsgebühr zu entrichten. Sie beträgt pro Jahr je Grabstelle:

- | | |
|-------------------------------|------------|
| 1. Erdwahlgrab | 37,00 Euro |
| 2. Erdwahlgrab Doppelstelle | 66,00 Euro |
| 3. Urnenwahlgrab | 23,00 Euro |
| 4. Urnenwahlgrab Doppelstelle | 34,00 Euro |
| 5. Urnenkammer | 47,00 Euro |
| 6. Rasenwahlgrab | 45,00 Euro |
| 7. Rasenwahlgrab Doppelstelle | 90,00 Euro |
| 8. Urnenrondell | 79,00 Euro |

II. Bestattungsgebühren

An Bestattungsgebühren werden erhoben für Grabbereitung, Wiederverfüllung des Grabs, die Grabausschmückung und die erste Grabaufmachung

- | | |
|--|---------------|
| a) eines Reihen-, Wahl- und Rasengrabes | 2.032,00 Euro |
| b) eines Grabs für Kinder bis zum vollendeten
5. Lebensjahr | 1.013,00 Euro |

- | | |
|--|-------------|
| c) eines Urnengrabes | 683,00 Euro |
| d) eines Platzes in einem
Kolumbarium | 463,00 Euro |

Das Ausbetten, Umbetten und Wiedereinbetten von erdbestatteten Toten erfolgt nach tatsächlichem Aufwand.

III. Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapellen

- | | |
|--------------------------------|-------------|
| a) in Kierspe - große Kapelle | 451,00 Euro |
| b) in Kierspe - kleine Kapelle | 235,00 Euro |
| c) in Rönsahl | 235,00 Euro |
| d) Leichenkammer in Kierspe | 277,00 Euro |
| e) Leichenkammer in Rönsahl | 277,00 Euro |
| f) Kühlwanlage | 34,00 Euro |

IV. Sonstige Gebühren

- | | |
|--|------------|
| Genehmigungsgebühr für die Errichtung
von Grabmälern, Einfriedungen oder
Anlagen | 50,00 Euro |
|--|------------|

- | | |
|------------------------------|------------|
| Umschreibung von Wahlgräbern | 75,00 Euro |
|------------------------------|------------|

- | | |
|---|-------------|
| Erteilung von Berechtigungskarten für
auf den Friedhöfen gewerblich Tätige | 101,00 Euro |
|---|-------------|

- | | |
|---------------------------------------|-----------|
| Zweitausfertigung von Bescheinigungen | 2,00 Euro |
|---------------------------------------|-----------|

V. Friedhofunterhaltungsgebühr für Altfälle

Die Friedhofunterhaltungsgebühr für Altfälle beträgt im Jahr 2026 34,00 € je Grabstelle.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung gegen diese Satzung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kierspe vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kierspe, 19.11.2025

gez.
Olaf Stelse
Bürgermeister

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch über das Internet, Homepage der Stadt Kierspe, unter www.kierspe.de (Rathaus > Verwaltung > Bekanntmachungen) eingesehen werden.



B e k a n n t m a c h u n g

35. Satzung vom 19.11.2025 zur Änderung der Satzung der Stadt Kierspe über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 01.07.1988

Aufgrund

- a) der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung,
- b) der §§ 60 und 61 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz –WHG-) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S 2585) in der zur Zeit geltenden Fassung,
- c) der §§ 46 ff. und § 43 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG-) vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926) in der zurzeit geltenden Fassung,
- d) der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw) vom 17. Oktober 2013 (GV NRW S. 602) in der zurzeit geltenden Fassung,
- e) des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der zurzeit geltenden Fassung,
- f) der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) in der zur Zeit geltenden Fassung

hat der Rat der Stadt Kierspe in seiner Sitzung am 28.10.2025 folgende 35. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Kierspe über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 01.07.1988 beschlossen:

§ 1

§ 12 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen setzt sich aus drei Komponenten zusammen:

1. Abfuhrkosten von 50,23 € je cbm abgefahrener Grubeninhaltes.
2. Verschmutzerbeitrag, der an den Wupperverband und den Ruhrverband abgeführt werden muss.
 - 2.1 Der Verschmutzerbeitrag beträgt für die Anlagen, die im Einzugsbereich des Ruhrverbandes liegen, 105,41 € je angeschlossener Einwohner und Jahr.
 - 2.2 Der Verschmutzerbeitrag beträgt für die Anlagen, die im Einzugsbereich des Wupperverbandes liegen, 73,77 € je angeschlossener Einwohner und Jahr.
3. Der Verwaltungskostenbeitrag, der an die Stadt Kierspe zu leisten ist, beträgt 7,95 € je Gebührenbescheid.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung gegen diese Satzung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kierspe vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kierspe, 19.11.2025

gez.
Olaf Stelse
Bürgermeister

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch über das Internet, Homepage der Stadt Kierspe, unter www.kierspe.de (Rathaus > Verwaltung > Bekanntmachungen) eingesehen werden.



B e k a n n t m a c h u n g

43. Satzung vom 19.11.2025 zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Kierspe vom 27.06.1984

Aufgrund

- a) der §§ 7,8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung,
- b) des § 54 des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen (LWG NW) vom 25. Juni 1995 (GV NRW 1995 S. 926) in der zurzeit gültigen Fassung,
- c) des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsge setzes zum Abwasserabgabengesetz (AbwAG NRW) vom 08. Juli 2016 (GV NRW S 559) in der zurzeit gültigen Fassung,
- d) der §§ 1, 2, 4, 6, 7, 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) in der zurzeit gültigen Fassung

hat der Rat der Stadt Kierspe in seiner Sitzung am 28.10.2025 folgende 43. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Kierspe vom 27.06.1984 beschlossen:

§ 1

(1) § 10 Absatz 6 erhält folgenden Wortlaut:

„Die Gebühr beträgt je cbm Schmutzwasser jährlich 4,58 €.“

(2) § 10 Absatz 7 erhält folgenden Wortlaut:

„Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 Abs. 2 KAG NRW von einem Entwässerungsverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, beträgt die an die Stadt Kierspe zu zahlende Gebühr je cbm Schmutzwasser 2,18 €.“

(3) § 11 Absatz 6 erhält folgenden Wortlaut:

„Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 Abs. 2 KAG NRW von einem Entwässerungsverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, beträgt die an die Stadt Kierspe zu zahlende Gebühr für jeden Quadratmeter bebauter bzw. überbauter und/oder befestigter Fläche 0,51 €“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung gegen diese Satzung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kierspe vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kierspe, 19.11.2025

gez.
Olaf Stelse
Bürgermeister

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch über das Internet, Homepage der Stadt Kierspe, unter www.kierspe.de (Rathaus > Verwaltung > Bekanntmachungen) eingesehen werden.



Bekanntmachung

46. Satzung vom 19.11.2025 zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Kierspe vom 10.06.1980

Aufgrund

- a) der §§ 7,8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung
- b) der §§ 2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610) in der zurzeit gültigen Fassung,
- c) der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straße (StrRG) vom 18. Dezember 1975 (GV NW S. 706/ SGV NW 2061) in der zurzeit gültigen Fassung

hat der Rat der Stadt Kierspe in seiner Sitzung am 28.10.2025 folgende 46. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 10.06.1980 beschlossen:

§ 1

§ 6 Abs. 4, 2. Unterabsatz erhält folgende Fassung:

„Die Benutzungsgebühr hierfür beträgt jährlich je Meter Grundstücksfront (Absätze 1 bis 3), wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die

- a) dem Anliegerverkehr dient für den Kehrdienst 2,19 €
- b) dem innerörtlichen Verkehr dient für den Kehrdienst 1,86 €
- c) dem überörtlichen Verkehr dient für den Kehrdienst 1,53 €“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung gegen diese Satzung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kierspe vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kierspe, 19.11.2025

gez.
Olaf Stelse
Bürgermeister

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch über das Internet, Homepage der Stadt Kierspe, unter www.kierspe.de (Rathaus > Verwaltung > Bekanntmachungen) eingesehen werden.



Öffentliche Bekanntmachung

Ersatzbestimmung für ein aus dem Kreistag des Märkischen Kreises ausgeschiedenes Mitglied

Das Kreistagsmitglied Herr Dominik Peretreat hat auf sein Mandat als Kreistagsmitglied in der 11. Wahlperiode verzichtet. Als Nachfolger habe ich nach der Reserveliste der Partei FDP für die Wahl zum Kreistag des Märkischen Kreises am 14.09.2025 gern. § 45 Kommunalwahlgesetz

Herrn Kai Jens Krause

58540 Meinerzhagen

festgestellt.

Herr Krause erwirbt das auf ihn gefallene Mandat mit dem 06. November 2025.

Gegen die Gültigkeit dieser Feststellung können

- jede bzw. jeder Wahlberechtigte des Wahlgebiets,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

gemäß § 39 Absatz 1 Kommunalwahlgesetz binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben. Der Einspruch ist bei der Kreiswahlleiterin des Märkischen Kreises, Heedfelder Straße 45, 58509 Lüdenscheid, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Lüdenscheid, den 17. November 2025

Märkischer Kreis
Die Kreiswahlleiterin

gez.
Dienstel-Kümper
Kreisdirektorin



Stadtwerke Neuenrade - AöR

Neuenrade, 14.11.2025

Bekanntmachung

Am Dienstag, 2. Dezember 2025 um 18:00 Uhr,
findet
im Großen Sitzungssaal des Rathauses,
Alte Burg 1, 58809 Neuenrade,
eine Sitzung
**des Verwaltungsrates der Stadtwerke Neuenrade
– Anstalt des öffentlichen Rechts**
statt.

Tagesordnung	
	Öffentlicher Teil
1.	Anerkennung der Niederschrift über die Sitzung des Verwaltungsrates der Stadtwerke Neuenrade - Anstalt des öffentlichen Rechts- vom 16.09.2025, öffentlicher Teil
2.	Bericht über die Erledigung der Beschlüsse aus dem öffentlichen Teil der Sitzung des Verwaltungsrates der Stadtwerke Neuenrade - Anstalt des öffentlichen Rechts - vom 16.09.2025, öffentlicher Teil
3.	Anträge zur Tagesordnung
4.	Einwohnerfragestunde
5.	Anfragen und Mitteilungen
6.	19. Nachtragssatzung vom zur Gebührensatzung der Stadtwerke Neuenrade vom 22.12.2005 zur Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den An-

	schluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage - Wasserversorgungssatzung - der Stadtwerke Neuenrade vom 22.02.2006 hier: Gebührenkalkulation für das Jahr 2026
7.	5. Nachtragssatzung vom zur Satzung über die Erhebung von Abwasserbeseitigungsgebühren und Kanalanschluss-Beiträgen der Stadtwerke Neuenrade - AöR vom 15.12.2020 hier: Kalkulation für das Jahr 2026
8.	Gebührenkalkulation für die Abfallentsorgung in Neuenrade hier: Kalkulation für das Jahr 2026
9.	17. Nachtragssatzung vom über die Straßenreinigung und Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadtwerke Neuenrade vom 12.12.2006 hier: Kalkulation für das Jahr 2026
10.	Wirtschaftsplanentwurf der Stadtwerke Neuenrade - AöR für das Wirtschaftsjahr 2026
11.	Einwohnerfragestunde
	Nichtöffentlicher Teil
12.	Anerkennung der Niederschrift über die Sitzung des Verwaltungsrates der Stadtwerke Neuenrade - Anstalt des öffentlichen Rechts- vom 16.09.2025, nichtöffentlicher Teil
13.	Bericht über die Erledigung der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung des Verwaltungsrates der Stadtwerke Neuenrade - Anstalt des öffentlichen Rechts - vom 16.09.2025, nichtöffentlicher Teil
14.	Anträge zur Tagesordnung
15.	Anfragen und Mitteilungen
16.	Veröffentlichung von Beschlüssen

Zu dieser Sitzung lade ich die Bevölkerung hiermit herzlich ein.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Volker Klüter
Verwaltungsratsvorsitzender

Diese Bekanntmachung kann auf der Homepage der Stadt Neuenrade unter www.neuenrade.de aufgerufen werden.

ISERLOHN.

wald | stadt | heimat

Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus
besonderem Anlass in der Iserlohner Innenstadt
vom 07.10.2025

I.

Auf Grund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsge-
setz - LÖG NRW) in der Fassung vom 30.03.2018
wird für die Iserlohner Innenstadt verordnet:

§ 1

Die Verkaufsstellen im Iserlohner Innenstadtbereich
dürfen am 30.11.2025 von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
geöffnet sein.

§ 2

Der Bereich der Iserlohner Innenstadt umfasst den
als Fußgängerzone ausgewiesenen Bereich. Fol-
gende Straßen/Plätze bilden den Bereich der Fu-
ßgängerzone: Alter Rathausplatz, Wermingser
Straße, Mühlentor, Unnaer Straße, Am Dicken Turm
1-11 und 19-47, Turmstraße, Laarstraße,
Vinckestraße, Oberer und unterer Schillerplatz,
Wasserstraße, Von-Scheibler-Straße, Heilig-Geist-
Straße, Nordengraben

§ 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder
fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der nach §
1 zugelassenen Geschäftszeiten offen hält und
in diesen Geschäftszeiten andere als die zuge-
lassenen Waren verkauft.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Ge-
setzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten
mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- Euro geahndet
werden.

§ 4

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am
Tag nach ihrer Verkündung im amtlichen Bekannt-
machungsblatt des Märkischen Kreises in Kraft.

II. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung
wird hiermit verkündet.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit der Bekanntmachung im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Märkischen Kreises nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) die Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Iserlohn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tat-
sache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Iserlohn, 13.11.2025

Stadt Iserlohn
als örtliche Ordnungsbehörde

gez.
Joithe
Bürgermeister

ISERLOHN.

wald | stadt | heimat

ORDNUNGSBEHÖRDLICHE VERORDNUNG über die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet Iserlohn

Gemäß Beschluss des Rates der Stadt Iserlohn vom
07.10.2025 erlässt die Stadt Iserlohn als örtliche
Ordnungsbehörde für das Gebiet der Stadt Iserlohn
die nachstehende Ordnungsbehördliche Verordnung.

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung beruht auf
§§ 27 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befug-
nisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehörden-
gesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung
vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528/SGV. NW.
2060), in der zur Zeit gültigen Fassung.

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse und das Vorliegen einer Widmung.
Zu den Straßen gehören:

- a) der Straßenkörper (Straßengrund, Straßenunterbau, Straßendecke), Gehwege und Bürgersteige, Plätze, Radwege, Brücken, Tunnels, Unterführungen, Dämme, Gräben, Rinnen, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Fahrbahnteiler, Treppen und Rampen vor der Häuserfront, soweit sie nicht eingefriedet sind;
 - b) der Luftraum über dem Straßenkörper;
 - c) das Zubehör; das sind die Verkehrszeichen und -einrichtungen sowie Verkehrsanlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, und die Bepflanzung.
- (2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse alle der Allgemeinheit zur Verfügung stehenden oder bestimmungsmäßig zugänglichen:
- a) Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Friedhöfe, Schulhöfe, städtische Waldungen sowie Ufer und Böschungen von Gewässern;
 - b) Ruhebänke, Toiletten, Fernsprech-, Witterschutz- u. ä. Einrichtungen;
 - c) Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, insbesondere Standbilder und Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen.

§ 2

Ausführung von Reparaturen und Reinigung von Fahrzeugen und Geräten auf der Straße und in Anlagen

- (1) Auf Straßen und in Anlagen dürfen Reparaturarbeiten an Kraftfahrzeugen nur vorgenommen werden, wenn sie unvermeidlich zur Fortsetzung der Fahrt sind. In keinem Fall darf der Verkehr behindert oder gefährdet werden. Die Reparatur ist unverzüglich vorzunehmen.
- (2) Fahrzeuge, Gefäße und andere Gegenstände dürfen an offenen Gewässern (z. B. an Fluss- und Bachläufen, Teichen und Seen) nicht gewaschen, gespült oder gereinigt werden.
- (3) Auf Straßen und befestigten Flächen, die zum öffentlichen Kanalnetz hin entwässern, ist ausschließlich das Waschen und Reinigen der äußeren Lackoberflächen und Glasflächen von Fahrzeugen mit Wasser ohne Zusätze erlaubt, sofern dadurch keine Gefährdung oder Behinderung des Verkehrs oder eine Belästigung von Passanten, etwa durch Hineintreten in die Fahrbahn, Verspritzen von Wasser, erhebliches Einengen der Fahrbahn oder der Gehwege durch Gefäße usw. hervorgerufen wird. Unterboden- und Motorwäsche sind nicht gestattet.
Hieron ausgenommen sind Waschplätze oder Waschanlagen, die über zugelassene Abscheidvorrichtungen verfügen und den rechtlichen Bestimmungen entsprechen
Auf Bundes-, Land- und Kreisstraßen ist das Reinigen von Fahrzeugen nicht gestattet.

§ 3

Bereitstellen von Sperr- und Sammlungsgut

Sperrige Abfälle sind am Abfuhtag ab 6.00 Uhr an der Straßengrenze vor dem Hausgrundstück so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr weder behindert noch gefährdet wird. Das Sperrgut ist wieder zu entfernen, falls die Abfuhr nicht bis 20.00 erfolgt ist. Nicht von der Sperrgutabfuhr mitgenommene Gegenstände müssen umgehend, spätestens jedoch bis zum Einbruch der Dunkelheit, wieder entfernt werden. Dies gilt auch für Sammlungsgut, das anlässlich von Altkleider-, Papier- und ähnlichen Sammlungen bereitgestellt wird.

§ 4

Bereitstellen und Durchsuchen von Abfall

- (1) Abfallbehälter dürfen am Vorabend des Tages ihrer Entleerung ab 21.00 Uhr auf den Gehweg bzw. an die Fahrbahn gestellt werden. Sie dürfen den öffentlichen Verkehr nicht behindern oder gefährden und sind unverzüglich von der Straße zu entfernen, sobald sie durch die Abfallabfuhr entleert sind.
- (2) Abfallbehälter und zur Abfuhr bereitgestelltes Sperrgut sowie öffentliche Papierkörbe etc. dürfen nicht durchsucht werden. Dies gilt nicht für die Entnahme von Pfandflaschen und – dosen aus öffentlichen Abfallbehältern.

§ 5

Schutz der Verkehrsteilnehmer

- (1) Schneeüberhang sowie Eiszapfen an Gebäuden, insbesondere an Dachrinnen, durch die Personen gefährdet werden können, sind von dem für das Grundstück Verantwortlichen zu entfernen; Blumentöpfe und -kästen sind gegen Herabstürzen zu sichern.
- (2) Das Anbringen von Stacheldraht oder sonstigen gefährlichen Einrichtungen an der Straße zum Gehweg hin ist bis zu einer Höhe von 2 m über dem Boden nicht gestattet. Die Einzäunung landwirtschaftlich genutzter Grundstücke mit Stacheldraht wird hiervon nicht berührt.

§ 6

Benutzung von geräuscherzeugenden Geräten/Wahrung der Mittagsruhe

- (1) Die Benutzung von Motorsägen, Hochdruckreinigern, Heckenscheren und ähnlich geräuscherzeugenden Geräten ist nur werktags von 7.00 - 13.00 Uhr und von 15.00 - 19.00 Uhr gestattet.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Geräte dürfen gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen sowie ähnlicher Einrichtungen in der Zeit von 7.00 - 19.00 Uhr betrieben werden.

§ 6 a **Ausnahmen vom Verbot der Benutzung von Tongeräten**

- (1) Von dem Verbot der Nutzung von Geräten, die der Schallerzeugung oder Schallwiedergabe dienen (§ 10 Abs. 1 und 2 LlmschG) sind Straßenmusiker in der Zeit von 9.00 Uhr – 13.00 Uhr und von 15.00 Uhr – 20.00 Uhr (sonn- und feiertags ab 11:00 Uhr) ausgenommen, denen vom Bürgermeister eine Sondernutzungserlaubnis gem. § 18 StrWG NRW erteilt wurde. Die Ausnahme gilt nur für die Bereiche der innerstädtischen Fußgängerzonen von Iserlohn und Letmathe und nur im Zusammenhang mit dem genehmigten Musizieren. Sie steht zudem unter der Bedingung, dass die Geräte nur in solcher Lautstärke benutzt werden, dass unbeteiligte Personen nicht erheblich belästigt werden.
- (2) Weitergehende Ausnahmen oder Ausnahmen für andere Veranstaltungen kann der Bürgermeister im Einzelfall zulassen (§ 10 Abs. 4 LlmschG).

§ 7 **Verhalten auf öffentlichen Straßen und Anlagen**

- (1) Das Übernachten auf öffentlichen Straßen und in Anlagen ist verboten. Das Gleiche gilt auch für das Verweilen in berauschem Zustand und zur Abhaltung von Trinkgelagen. Bänke dürfen nur zum Sitzen benutzt und nicht unbefugt von ihrem Standort entfernt werden.
- (2) Aggressives Betteln (durch Anfassen, In-den-Weg-Stellen, unmittelbares Einwirken von Person zu Person) ist untersagt.
- (3) In der Fußgängerzone sind Ballspiele verboten. Bälle können eingezogen werden.
- (4) Es ist verboten im Gebiet der Stadt Iserlohn Wildtauben oder verwilderte Haustauben, Enten, Gänse sowie andere wildlebende Tiere zu füttern. Dieses Verbot erfasst auch das Auslegen von Futter- und Lebensmitteln, die erfahrungsgemäß von Tieren aufgenommen werden. Dieses Verbot gilt nicht für Futterplätze, die von der Stadt Iserlohn bzw. im Einverständnis mit der Stadt Iserlohn eingerichtet wurden.

§ 8 **Unbefugte Werbung**

- (1) Um eine Verschandelung des Stadtgebietes zu vermeiden, ist es verboten, unbefugt in öffentlichem oder privatem Eigentum stehende Einrichtungen, insbesondere Verteilerschränke der Versorgungsunternehmen und der Straßenbeleuchtung, Licht- sowie andere Masten und Pfähle, Bäume, Zäune, Wände, Anschlagflächen oder Straßenflächen zu bekleben, zu bemalen, mit Farbe zu besprühen, zu beschreiben oder zu beschmieren. Unbefugt sind insbesondere Werbemaßnahmen der in Satz 1 bezeichneten Art, die nicht durch ein entsprechendes Unternehmen oder ohne eine entsprechende Erlaubnis der Stadt Iserlohn oder des Grundstückseigentümers durchgeführt werden.

- (2) Verantwortlich im Sinne des Abs. 1 sind auch diejenigen Personen, die als Vorstände, Veranstalter, Gewerbetreibende oder in ähnlicher Eigenschaft die unbefugte Werbung veranlassen oder dulden.

§ 9 **Hunde auf Straßen und in Anlagen**

- (1) Es ist verboten, Hunde ohne Aufsicht umherlaufen zu lassen.
- (2) Hunde müssen zum Verrichten ihrer Notdurft in den Rinnstein geführt werden. Halter oder Begleiter von Hunden sind dafür verantwortlich, dass die Hunde den übrigen Straßenkörper und die Grünflächen, Anpflanzungen, Friedhöfe sowie Sport- und Spielplätze nicht beschmutzen. Etwaige Beschmutzungen sind unverzüglich zu beseitigen.
- (3) In öffentlichen Grünanlagen und in der Fußgängerzone sowie in dem verkehrsberuhigten Innenstadtbereich Letmathe sind alle Hunde an der Leine zu führen.
- (4) Auf öffentliche Kinder- und Jugendspielplätze sowie Schulhöfe dürfen Hunde nicht mitgenommen werden.
- (5) Im Bereich der Fußgängerzone haben Begleiter von Hunden ein Schippchen und einen Plastikbeutel oder ähnlich geeignetes Gerät mitzuführen. Sie sind verpflichtet, damit den von ihren Hunden hinterlassenen Kot sofort zu beseitigen.

§ 9 a **Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von Katzen**

- (1) Katzenhalter/ innen, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Tätowierung oder Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Dies gilt nicht für weniger als 5 Monate alte Katzen.
- (2) Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird.

§ 10 **Skateboards**

Die Benutzung von Skateboards in der Fußgängerzone ist nicht erlaubt.

§ 11 Geldbuße

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig verstößt gegen
1. die Gebote und Verbote gem. § 2 der Verordnung;
 2. die Bestimmungen hinsichtlich des Bereitstellens und des Entfernen von Sperr- und Sammlungsgut gem. § 3 der Verordnung;
 3. die Bestimmungen gem. § 4 der Verordnung;
 4. die Bestimmungen gem. § 5 der Verordnung;
 5. die Gebote gem. § 6 der Verordnung;

6. die Bestimmungen betreffend Verhalten auf öffentlichen Straßen und Anlagen gem. § 7 der Verordnung;
 7. das Verbot der unbefugten Werbung gem. § 8 der Verordnung;
 8. die Verbote und Gebote gem. § 9 der Verordnung;
 9. das Verbot betreffend Skateboards in der Fußgängerzone gem. § 10 der Verordnung.
- (2) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) vom 24. Mai 1968 zz. in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Febr. 1987 (BGBl. I S. 602) geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Iserlohn tritt am Tag nach ihrer Verkündung im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Märkischen Kreises in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Iserlohn vom 19. März 2024 außer Kraft.

gez.
Joithe
Bürgermeister

II. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Märkischen Kreises nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Iserlohn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Iserlohn, 13.11.2025

Stadt Iserlohn als örtliche Ordnungsbehörde

gez. Joithe
Bürgermeister



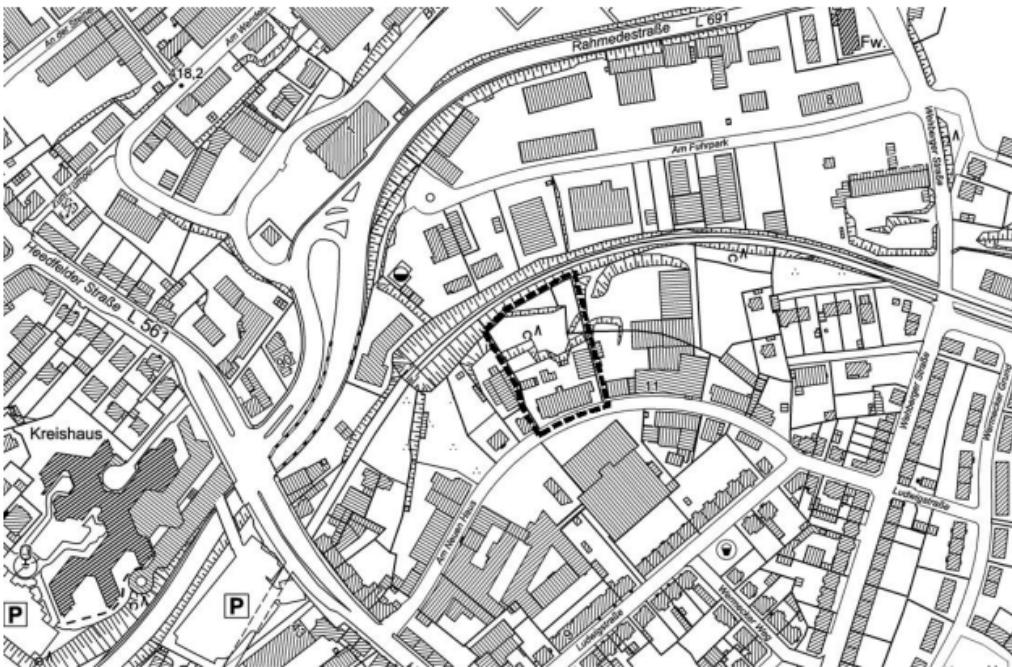
Bekanntmachung der Stadt Lüdenscheid

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 561 „Am Neuen Haus“, 1. Änderung gemäß (gem.) § 2 Absatz (Abs.) 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB – beschleunigtes Verfahren gem. § 13a BauGB

Der Stadtplanungsausschuss der Stadt Lüdenscheid hat in seiner öffentlichen Sitzung am 17.09.2025 Folgendes beschlossen:

Beschluss:

- I. Gemäß § 2 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), soll der Bebauungsplan Nr. 561 „Am Neuen Haus“ für das nachfolgend abgebildete Plangebiet geändert werden.



II. Es ist nach § 13a BauGB das beschleunigte Verfahren anzuwenden.

Ziel der Planung

Die zu überplanende Brachfläche liegt im Gewerbegebiet und ist Teil des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 561 „Am Neuen Haus“. Das Plangebiet einschließlich mehrerer stark sanierungsbedürftiger Gebäude liegt seit mehreren Jahren brach. Das beeinträchtigt derzeit das Ortsbild und stellt ein städtebauliches Defizit im Quartier dar.

Aufgrund der Beantragung durch den Marokkanischen Kulturverein Lüdenscheid e. V. (MKV) ist geplant, die bisher brachliegende Fläche als religiöses Kulturzentrum nutzbar zu machen. Geplant ist die Nutzungsänderung des derzeit ungenutzten Gebäudes sowie dessen Erweiterung durch einen Anbau, um das Kulturzentrum zu realisieren. Dort sollen religiöse und kulturelle Veranstaltungen wie Musik- und Theateraufführungen, Vorträge sowie Gruppenaktivitäten durchgeführt werden. Ergänzend sind Sprachkurse (Arabisch und Deutsch), Nachhilfe- und Hausaufgabenbetreuung, Integrationsberatung sowie familien- und jugendbezogene Angebote geplant. Das bestehende Gebäude hat eine Grundfläche von ca. 530 m² und umfasst ein Kellergeschoss sowie zwei Obergeschosse. Geplant sind unter anderem ein Reservierungsraum, zwei Schulungs- bzw. Mehrzweckräume mit Bibliothek, Büro- und Beratungsräume, zwei Küchen/Teeküchen sowie sanitäre - 3 - Einrichtungen. Der ebenfalls dreigeschossige Anbau mit einer Grundfläche von ca. 290 m² soll das Bestandsgebäude ergänzen und insbesondere Ruhe- und Gruppenräume aufnehmen. Derzeit ist die bauliche Nutzung des Plangebiets im Bebauungsplan Nr. 561 „Am Neuen Haus“ als Gewerbegebiet (GE) festgesetzt. In diesem sind die Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß auf drei Geschosse,

die Grundflächenzahl auf 0,6 und die Geschossflächenzahl auf 1,6 festgesetzt. Gemäß den derzeitigen planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 561 ist ein Bauvorhaben der oben genannten Art als religiöses Kulturzentrum nicht zulässig, da eine ausnahmsweise Zulässigkeit gem. § 8 Absatz 3 Nr. 2 BauNVO für Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke in Gewerbegebieten nicht festgesetzt ist. Aus diesem Grund muss der Bebauungsplan geändert werden, um das Bauvorhaben als religiöses Kulturzentrum zu realisieren.

Abweichend von den gesetzlichen Vorgaben wird eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplanvorentwurf durchgeführt. Der an der Planung interessierten Öffentlichkeit soll gem. § 3 Abs. 1 BauGB im Rahmen einer frühzeitigen öffentlichen Anhörung Gelegenheit zur Unterrichtung und Erörterung des künftigen Planinhaltes gegeben werden. Die Anhörung wird am

**Mittwoch, 17. Dezember 2025 um 18:00 Uhr
im Ratssaal des Rathauses, 1. Obergeschoss,
Rathausplatz 2 in Lüdenscheid**

durchgeführt.

Der Planvorentwurf, dessen Begründung sowie die vorhandenen Gutachten über Altlasten können am Dienstag, 16. Dezember 2025 und am Mittwoch, 17. Dezember 2025 im Fachdienst Bauleitplanung und Städtebau der Stadt Lüdenscheid, Rathausplatz 2, in den Glasvitrinen zwischen den Räumen 534 und 537, während der Dienstzeit eingesehen werden. In diesem Zeitraum kann der Planentwurf zusätzlich unter dem nachfolgenden Link eingesehen werden:

Bebauungsplanentwurf Nr. 561 „Am Neuen Haus“, 1. Änderung
<https://www.o-sp.de/luedenscheid/plan?pid=86648>

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanentwurfs Nr. 561 „Am Neuen Haus“, 1. Änderung“ sowie der Beschluss zur Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB werden hiermit ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 234 „Sümmern – Burggräfte“ ist innerhalb des vorgeschlagenen Geltungsbereiches gem. § 2 i. V. m. § 13a BauGB aufzustellen. Der Lageplan mit Abgrenzung des Geltungsbereichs wird Bestandteil dieses Beschlusses.

Bekanntmachungsanordnung

Gem. § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat die Beschlüsse des Stadtplanungsausschusses vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, 19.11.2025

Der Bürgermeister
gez. Sebastian Wagemeyer

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de in der Rubrik „Rathaus & Bürger / Aktuelles / Öffentliche Bekanntmachungen“ eingesehen werden.



Amtliche Bekanntmachung

3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 234 „Sümmern-Burggräfte“ gem. § 13a BauGB
Aufstellungsbeschluss gem. § 2 BauGB i. V. m. § 13a BauGB
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Stadt Iserlohn hat am 08.07.2025 folgenden Beschluss gefasst:

Ziel der Änderung ist die Zusammenlegung drei einzelner Baufelder um die Umsetzung eines größeren Einzelhauses zur Eigennutzung zu realisieren.

Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplans liegt im Ortsteil Iserlohn Sümmern, westlich des Friedhofs Sümmern und ist aus der beigefügten Umrisszeichnung erkennbar.

Es handelt sich bei 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 234 „Sümmern – Burggräfte“ um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB. In diesem Verfahren wird von der Umweltprüfung, dem Umweltbericht und der Abgabe umweltbezogener Informationen sowie der zusammenfassenden Erklärung abgesehen.

Die Einsichtnahme und die Abgabe von Stellungnahmen ist in der Zeit vom 04.12.2025 bis zum 19.12.2025 möglich unter:

<https://www.iserlohn.de/wirtschaft-stadtentwicklung/bebauungsplaene/bauleitplaene-im-verfahren>

Stellungnahmen können insbesondere schriftlich oder zur Niederschrift oder per E-Mail unter der Adresse: „bauleitplanung@iserlohn.de“ vorgebracht werden. Über die vorgebrachten Stellungnahmen entscheidet der Rat der Stadt.

Der Planentwurf liegt zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet im gleichen Zeitraum in folgendem städtischen Gebäude aus:

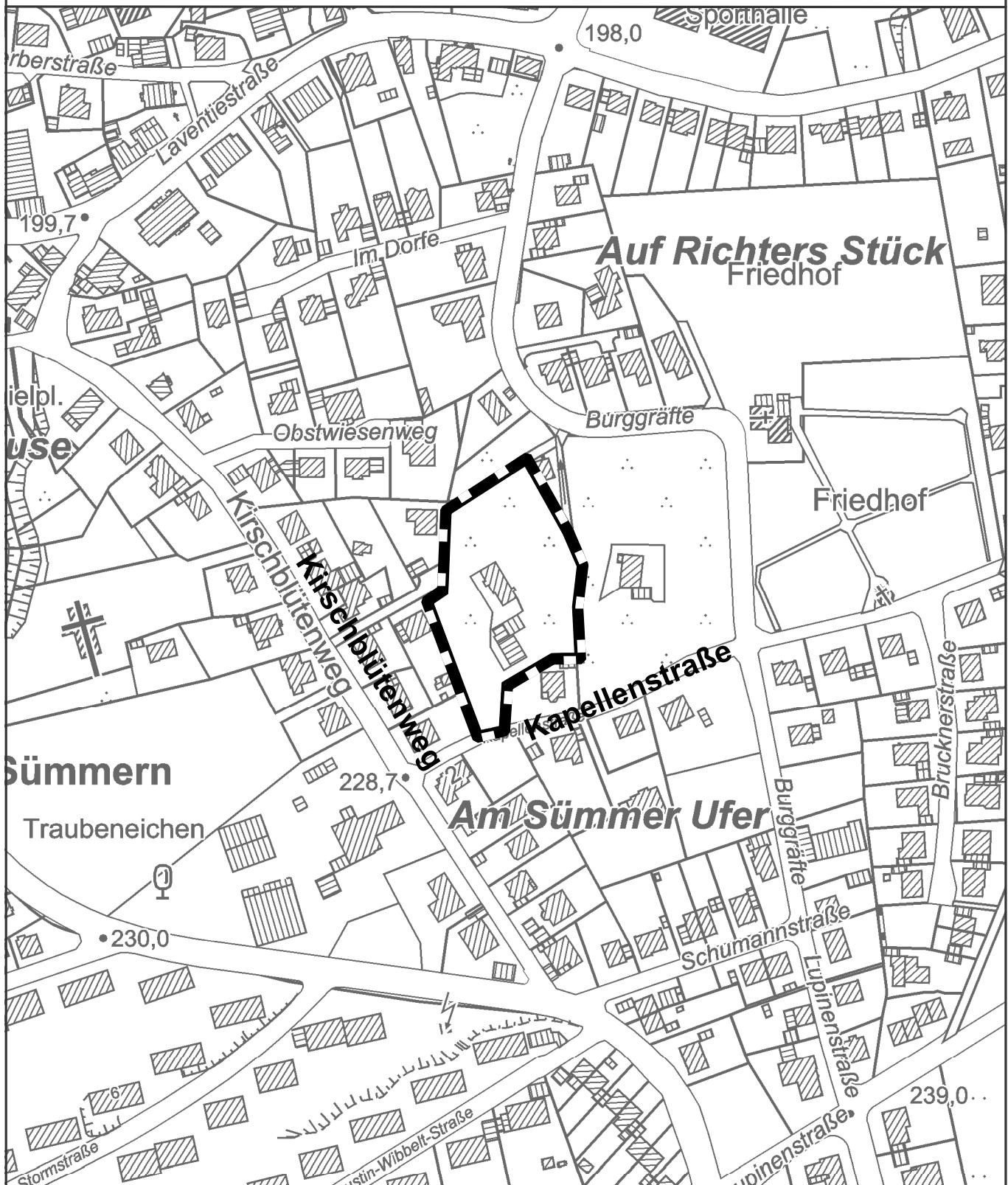
- Stadthaus Bömberg, Bömbergring 37, 58636 Iserlohn (eine telefonische Terminvereinbarung ist zu empfehlen, Frau Mendorf, Tel. 02371- 217 2353)

Es wird darauf hingewiesen, dass der nach dieser Beteiligung der Öffentlichkeit erarbeitete Bebauungsplanentwurf noch einmal veröffentlicht wird. Der Zeitraum wird zu gegebener Zeit bekannt gemacht. Zu dem dann vorliegenden Entwurf können während der Beteiligungsfrist ebenfalls Anregungen vorgebracht werden.

Iserlohn, 24.11.2025

gez. Michael Joithe
Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 234
Sümmern - Burggräfte
3. Änderung



Abgrenzung des Plangebietes



**Bekanntmachung
der Gemeinde Herscheid**

Bekanntmachung der Stadt Altena (Westf.)

**1. Sitzung des Wahlprüfungsausschusses der
Stadt Altena (Westf.)**

am Montag, den 01.12.2025, 16:30 Uhr
Rathaus, Lüdenscheider Str. 22,
58762 Altena (Westf.),
im großen Sitzungssaal, Zi. 62.

Tagesordnung:

I. öffentlicher Teil

1. Wahl des Schriftführers
2. Vorprüfung über die Gültigkeit der Wahl des Bürgermeisters der Stadt Altena (Westf.) vom 14.09.2025
3. Vorprüfung über die Gültigkeit der Vertretung der Stadt Altena (Westf.) vom 14.09.2025 von Amts wegen
4. Mitteilungen und Anfragen

Altena (Westf.) 10.11.2025

gez.
Hoffmann
Vorsitzende

23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Herscheid

hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Planungs- und Bauausschuss der Gemeinde Herscheid hat in seiner öffentlichen Sitzung am 27. Oktober 2025 den Aufstellungsbeschluss zur 23. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes wird notwendig, weil der Bebauungsplan Nr. 10 „Berghagen“ geändert werden soll. Dieser Aufstellungsbeschluss wurde in der öffentlichen Sitzung des Planungs- und Bauausschusses am 22. September 2025 gefasst.

Der für Herscheid gültige Flächennutzungsplan ist seit dem 18.02.1977 rechtskräftig. Er befindet sich in der zurzeit gültigen Fassung der 22. Änderung vom 26.08.2015.

Der Flächennutzungsplan stellt für das Flurstück Gemarkung Herscheid Flur 6 Flurstück 676 eine Fläche für Wald dar. Diese Fläche grenzt im Süden unmittelbar an eine Fläche mit der Darstellung Sondergebiet (Zweckbestimmung: Wochenendhausgebiet). Die Sondergebietfläche wird durch den Bebauungsplan Nr. 10 „Berghagen“ konkretisiert.

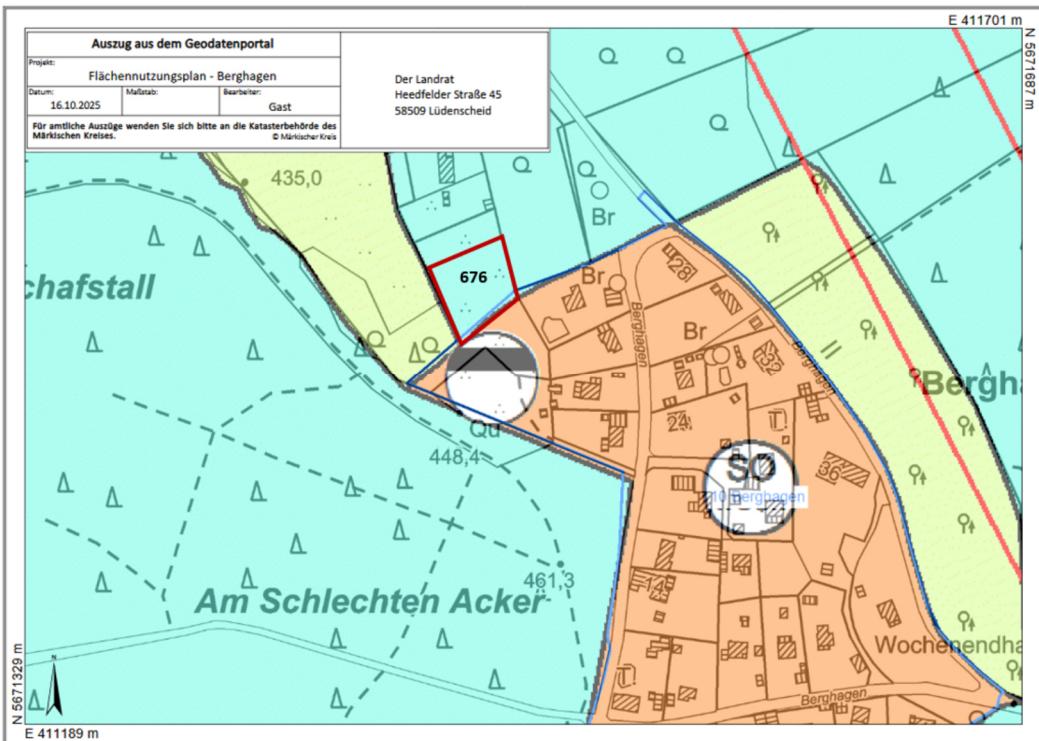
Im Westen, angrenzend an das Flurstück 676, wird der Bereich als Fläche für Landwirtschaft ausgewiesen.

Gleichzeitig mit der Änderung des Bebauungsplanes ist auch der Flächennutzungsplan dahingehend anzupassen. Dies geschieht im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB.

Die Notwendigkeit der Flächennutzungsplananpassung ergibt sich aus Vorabstimmungen mit der Bezirksregierung Arnsberg.

Bei der Änderung des Flächennutzungsplanes soll die bisherige Fläche für Wald in eine Fläche für Sondergebiet (Zweckbestimmung: Campingplatz) umgewandelt werden.

Der Geltungsbereich der beantragten Flächennutzungsplanänderung ist der folgenden Darstellung (ohne Maßstab) zu entnehmen:



Bekanntmachungsanordnung

Der Aufstellungsbeschluss zur 23. Änderung des Flächennutzungsplanes wird gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Herscheid, 03. November 2025

Der Bürgermeister
gez.
S C H M A L E N B A C H



Bekanntmachung der Stadt Altena (Westf.)

2. Sitzung des Rates der Stadt Altena (Westf.)
am Montag, den 01.12.2025, 17:00 Uhr
im großen Sitzungssaal, Zi. 62, Rathaus,
Lüdenscheider Str. 22, 58762 Altena (Westf.).

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift des Rates vom 03.11.2025

2. Anfragen der Einwohner
3. Einbringung des Haushalts 2026 (Beratungsvorlage wird ausgelegt)
4. Besetzung der Ausschüsse und des Jugendhilfeausschusses sowie der Vertretung der Stadt in Gremien, Vereinen, Verbände und wirtschaftliche Unternehmen
5. Regelungen zur Betriebsleitung und zur Geschäftsführung;
hier: Abwasserwerk der Stadt Altena (Westf.) und Stadt Altena BeteiligungsGmbH
6. Befreiung vom Gesamtabschluss der Stadt Altena (Westf.) 2024
7. Satzung zur Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer A und B für die Stadt Altena (Westf.) - Hebesatzsatzung 2026
8. Förderung aus dem Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Sportstätten (SKS)“
9. Anpassung der Schmutz- und Niederschlagswassergebühren zum 01.01.2026
10. 16. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung
11. 13. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Altena (Westf.) vom 22.12.2006
12. Mitteilungen

13. Anfragen

II. Nichtöffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift des Rates vom 03.11.2025
2. Vergabeangelegenheit
3. Burgweg 5a
4. Beteiligungsangelegenheit
5. Vertragsangelegenheit
6. Mitteilungen
7. Anfragen

Altena (Westf.) 18.11.2025

gez.
Thal
Bürgermeister

Plettenberg

Vier-Täler-Stadt

Stadt Plettenberg
Der Bürgermeister

Plettenberg, 21.11.2025

Bekanntmachung

zu einer Sitzung des Wahlprüfungsausschusses am Dienstag, 02.12.2025 um 16:30 Uhr im Ratssaal des Rathauses, Grünestraße 12, 58840 Plettenberg

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

- Punkt 1: Bestellung der Schriftführung
- Punkt 2: Einführung und Verpflichtung der Ausschussmitglieder
- Punkt 3: Einwohnerfragestunde
- Punkt 4: Feststellung der Gültigkeit der Wahlen des Bürgermeisters und des Rates der Stadt Plettenberg am 14.09.2025 und 28.09.2025
- Punkt 5: Anfragen und Bekanntmachungen
- Punkt 6: Verschiedenes
- Punkt 7: Einwohnerfragestunde

gez. Paulus
Ausschussvorsitzender



Plettenberg

Vier-Täler-Stadt

Stadt Plettenberg
Der Bürgermeister

Plettenberg, 21.11.2025

Bekanntmachung

zu einer Sitzung des Rates am Dienstag, 02.12.2025 um 17:00 Uhr im Ratssaal des Rathauses, Grünestraße 12, 58840 Plettenberg

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

- Punkt 1: Einwohnerfragestunde
- Punkt 2: Kenntnisnahme der öffentlichen Niederschrift der letzten Sitzung des Rates
- Punkt 3: Aktueller Finanzbericht
- Punkt 4: Feststellung der Gültigkeit der Wahlen des Bürgermeisters und des Rates der Stadt Plettenberg am 14.09.2025 und 28.09.2025
- Punkt 5: Soziale Förderrichtlinie der Stadt Plettenberg
- Punkt 6: 6. Änderungssatzung zur Anpassung der Gebührensatzung für den Krankentransport- und Rettungsdienst der Stadt Plettenberg vom 03.07.2019
- Punkt 7: Verfügungs fonds Anmietung in der Innenstadt Plettenberg – Sachstand und Perspektiven
- Punkt 8: Abfallentsorgungsgebühren 2026 und Erlass der 51. Änderungssatzung
- Punkt 9: Entwässerungsgebühren 2026 und Erlass der 7. Änderungssatzung
- Punkt 10: Gebühren für die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben) 2026 und Erlass der 6. Änderungssatzung
- Punkt 11: Friedhofsgebühren 2026 und Erlass der 17. Änderungssatzung
- Punkt 12: Kenntnisnahme von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und investiven Maßnahmen im Haushaltsjahr 2022

- | | | | |
|-----------|---|-------------|--|
| Punkt 13: | Übersicht über die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und investiven Maßnahmen im Haushaltsjahr 2023 | Punkt 35 | Grundstücksangelegenheit |
| Punkt 14: | Wirtschaftsplan 2026 der Plettenberger KulTour GmbH | Punkt 36: | Vertragsangelegenheit |
| Punkt 15: | Wirtschaftsplan 2026 der Vermögensverwaltungsgesellschaft der Stadt Plettenberg mbH | Punkt 37: | Antrag der FDP_Fraktion |
| Punkt 16: | Jahresabschluss 2024 der Vermögensverwaltungsgesellschaft der Stadt Plettenberg mbH | Punkt 38: | Antrag der SPD-Fraktion: Zuschussangelegenheit |
| Punkt 17: | Jahresabschluss 2024 der Plettenberger LernZeit gGmbH | Punkt 39: | Anfragen und Bekanntmachungen |
| Punkt 18: | Vorschläge der Sitzungstermine für das Jahr 2026 | Punkt 39.1: | Zahlen zu geförderten Leerständen |
| Punkt 19: | Anfragen und Bekanntmachungen | Punkt 40: | Verschiedenes |
| Punkt 20: | Verschiedenes | Punkt 41: | Veröffentlichungen |
| Punkt 21: | Einwohnerfragestunde | | |
- gez.
Beßler

II. Nichtöffentlicher Teil

- | | |
|-----------|---|
| Punkt 22: | Kenntnisnahme der nichtöffentlichen Niederschrift der letzten Sitzung |
| Punkt 23: | Heimatpreis 2025 |
| Punkt 24: | Brandschutzbedarfsplan |
| Punkt 25: | Vergabeangelegenheiten |
| Punkt 26: | Sachstand Vergaberecht |
| Punkt 27: | Niedergeschlagene und erlassene Forderungen im Haushaltsjahr 2023 |
| Punkt 28: | Verkaufsangelegenheiten |
| Punkt 29: | Konzessionsvertrag der Stadt Plettenberg |
| Punkt 30: | Vergabe Prüfung Jahresabschluss 2025 AquaMagis Plettenberg GmbH |
| Punkt 31: | Wirtschaftsplan 2026 AquaMagis Plettenberg GmbH |
| Punkt 32 | Wirtschaftsplan 2026 Stadtwerke Plettenberg GmbH |
| Punkt 33 | Wirtschaftliche Angelegenheiten der Plettenerger KulTour GmbH |
| Punkt 34 | Weitere Aufnahme von Investitionsdarlehen im Haushaltsjahr 2025 |



Stadt
Lüdenscheid

Bekanntmachung der Stadt Lüdenscheid

Widmung von Straßen, Wegen und Plätzen

Hiermit wird auf Basis des aktuellen Rechts die bisher unklare Widmungssituation des Rathausplatzes und Sternplatzes neu bestimmt und der Bereich wie folgt gewidmet:

Gemäß § 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Ziff. 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NW. S. 1028) werden hiermit der

- Rathausplatz und Sternplatz

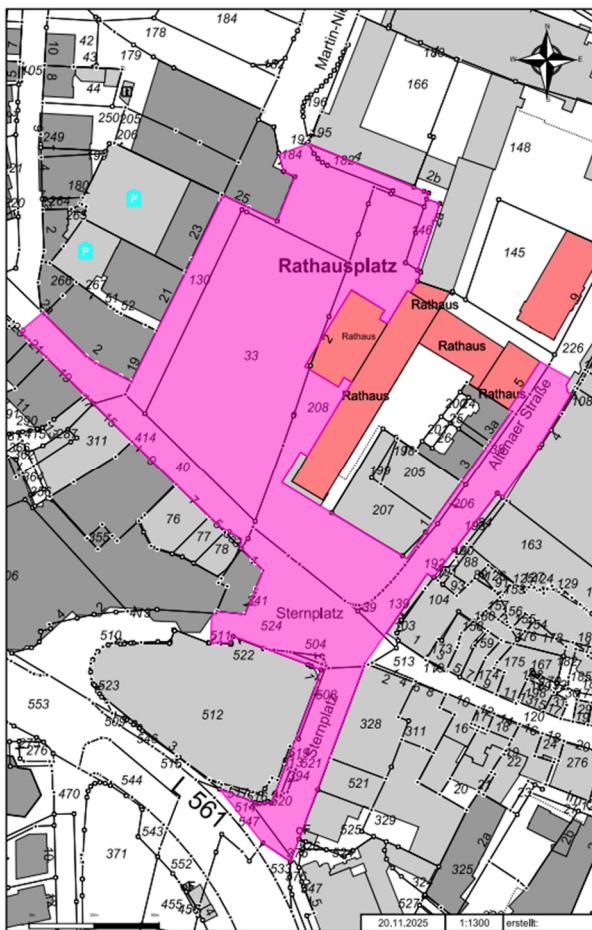
(Gemarkung Lüdenscheid-Stadt, Flur 32, Flurstücke 33 teilweise, 38, 39, 40 teilweise, 130, 146, 182, 206, 208 teilweise, 218 teilweise, 226 teilweise; Gemarkung Lüdenscheid-Stadt, Flur 33, Flurstück 106 teilweise; Gemarkung Lüdenscheid-Stadt, Flur 34, Flurstücke 394, 504, 508, 513, 514, 521, 524 teilweise und 547 teilweise)

für den öffentlichen Fußgängerverkehr sowie den öffentlichen Fahrradverkehr gewidmet.

In den Lieferzeiten von 06:00 Uhr bis 11:00 Uhr und von 19:00 Uhr bis 21:00 Uhr erfolgt zusätzlich die Widmung für den Lieferverkehr.

Lieferverkehr bezeichnet den gewerblichen Verkehr, der der Lieferung oder dem Abtransport von Waren und Gütern dient. Er umfasst sämtliche Fahrten von Unternehmen oder Dienstleistern, die der Versorgung von Geschäften, Betrieben oder Haushalten mit Waren sowie der Abholung von Gütern dienen.

Die von der Widmung betroffenen Flächen sind nachstehend abgebildet:



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in 59821 Arnsberg, Jägerstr. 1, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungs- und Finanzgerichten im Land NRW (ERVVO VG/FG vom 07.11.2012; GVBl. NRW, S. 548) erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Sollte die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis zur elektronischen Form

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Lüdenscheid, 24.11.2025

Der Bürgermeister
gez. Sebastian Wagemeyer

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de in der Rubrik „Rathaus & Bürger / Aktuelles / Öffentliche Bekanntmachungen“ eingesehen werden.



Neufassung der Hauptsatzung des Märkischen Kreises

Der Kreistag des Märkischen Kreises hat aufgrund des § 5 Abs. 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994, Seite 646 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2025 in seiner Sitzung vom 13.11.2025 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name, Sitz und Gebiet

- (1) Der Kreis führt den Namen „Märkischer Kreis“.
- (2) Sitz der Kreisverwaltung ist die Stadt Lüdenscheid.
- (3) Das Gebiet des Märkischen Kreises besteht aus der Gesamtheit der folgenden zum Kreis gehörenden Städte und Gemeinden:

den Städten

Altena, Balve, Halver, Hemer, Iserlohn, Kierspe, Lüdenscheid, Meinerzhagen, Menden (Sauerland), Neuenrade, Plettenberg und Werdohl,

den Gemeinden

Herscheid, Nachrodt-Wiblingwerde und Schalksmühle.

§ 2 Wappen, Dienstsiegel und Flagge

- (1) Das Wappen des Märkischen Kreises zeigt, durch einen dreireihig rot-weiß (-silbern) geschachten Balken geteilt, oben in Gelb (Gold) wachsend einen schwarzen rotbewehrten Löwen, unten in Weiß (Silber) ein durchgehendes schwarzes Kreuz.
- (2) Das Dienstsiegel des Märkischen Kreises zeigt den Wappenschild und führt im Siegelrand in Großbuchstaben die Umschrift MÄRKISCHER KREIS.
- (3) Die Flagge des Märkischen Kreises ist von Gelb zu Rot zu Gelb im Verhältnis 1 : 3 : 1 längsstreift und zeigt in der Mitte der roten Bahn den Wappenschild des Kreises.

§ 3

Verfahren des Kreistages, des Kreisausschusses und der Ausschüsse

Das Verfahren des Kreistages, des Kreisausschusses und der Ausschüsse richtet sich nach der vom Kreistag zu beschließenden Geschäftsordnung.

§ 3a Bildaufnahmen / Film- und Tonaufnahmen in Sitzungen des Kreistages

- (1) In öffentlichen Sitzungen sind Bildaufnahmen zugelassen, wenn sie die Ordnung der Sitzung nicht gefährden. Dieses Recht umfasst nicht die Anfertigung von Bildaufnahmen von Zuhörerinnen und Zuhörern oder Verwaltungsbediensteten mit Ausnahme des Landrats/der Landrätin, des allgemeinen Vertreters / der allgemeinen Vertreterin und sonstigen Bediensteten in Führungspositionen.
- (2) Über das Vorliegen einer Gefährdung der Ordnung der Sitzung entscheidet der Landrat/die Landrätin oder sein Vertreter/seine Vertreterin bei der Sitzungsleitung.
- (3) Film- und Tonaufnahmen von Kreistagssitzungen oder Teilen von Kreistagssitzungen durch Vertreter der Presse und des Rundfunks können durch den Landrat/die Landrätin im Einzelfall zugelassen werden, wenn ein besonderes öffentliches Interesse hierfür besteht. Im Zweifel entscheidet der Kreistag mit der Mehrheit seiner Stimmen.
- (4) Die Absätze 1 – 3 finden auf Sitzungen der Ausschüsse einschließlich Sitzungen des Kreisausschusses entsprechende Anwendung.

§ 4 Anzahl der Kreistagsmitglieder

- (1) Abweichend von § 3 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe b Kommunalwahlgesetz NRW - KWahlG NRW – wird die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Kreistags gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 KWahlG um 2 verringert.
- (2) Die Mitglieder des Kreistages führen die Bezeichnung „Kreistagsabgeordnete“.

§ 5 Rechte und Pflichten der Kreistagsabgeordneten, der sachkundigen Bürger/innen und sachkundigen Einwohner/innen

- (1) Die Kreistagsabgeordneten, die Mitglieder des Kreisausschusses und die Mitglieder der Ausschüsse haben die Vorschriften der Kreisordnung und der Gemeindeordnung über die Verschwiegenheitspflicht, über die Mitwirkungsverbote und die Treuepflicht zu beachten. Verstöße gegen die Verschwiegenheitspflicht können vom Kreistag mit einem Ordnungsgeld geahndet werden (§§ 28, 35 Abs. 6 KrO NRW, §§ 30 bis 32 GO NRW).
- (2) Die Kreistagsabgeordneten, die Mitglieder des Kreisausschusses und die Mitglieder der Ausschüsse müssen dem Landrat/ der Landrätin Auskünfte über ihre wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse geben, soweit das für die Ausübung ihrer Tätigkeit von Bedeutung sein kann. Die Auskünfte sind vertraulich zu behandeln. Die Auskunft erstreckt sich

(3) Die Kreistagsabgeordneten, die Mitglieder des Kreisausschusses und die Mitglieder der Ausschüsse müssen dem Landrat/ der Landrätin Auskünfte über ihre wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse geben, soweit das für die Ausübung ihrer Tätigkeit von Bedeutung sein kann. Die Auskünfte sind vertraulich zu behandeln. Die Auskunft erstreckt sich

1. bei unselbständiger Tätigkeit auf die Angabe des Arbeitgebers (Branche) und die eigene Funktion bzw. dienstliche oder berufliche Stellung beim Arbeitgeber/bei der Arbeitgeberin,
2. bei selbständiger Tätigkeit auf die Art des Gewerbes mit Angabe der Firma oder die Bezeichnung des Berufszweiges,
3. auf vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeit als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, sonstigen Organs oder Beirates einer Gesellschaft, Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, soweit diese Tätigkeiten nicht auf einer Bestellung gemäß § 26 Abs. 5 KrO beruhen.
4. auf den Umfang der Beteiligung an Unternehmen, Kapital- und Grundvermögen,
5. auf entgeltliche Tätigkeiten für Beratung, Vertretung fremder Interessen, Erstellung von Gutachten, soweit diese Tätigkeiten nicht im Rahmen des ausgeübten Berufes liegen.

Änderungen sind dem Landrat/ der Landrätin mitzuteilen. Name, Anschrift, der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete und ehrenamtliche Tätigkeiten sind gemäß § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz in geeigneter Form jährlich zu veröffentlichen. Nach Ablauf der Wahlperiode sind die Daten ausgeschiedener Mitglieder zu löschen.

(3) Über diese Auskunft hinaus ist im Falle einer möglichen Befangenheit das in § 28 Abs. 2 Nr. 3 KrO NRW und in § 31 GO NRW festgelegte Verfahren einzuhalten.

(4) Der Landrat/die Landrätin ermöglicht die Akteneinsicht nach § 26 Abs. 2 und 4 KrO in den Räumen der Kreisverwaltung. Er hat auch über die Anwesenheit von Bediensteten der Kreisverwaltung bei der Akteneinsicht zu entscheiden. Entsprechendes gilt für Ausschussvorsitzende, soweit die Angelegenheit zum Aufgabenbereich des Ausschusses zählt. Personen, bei denen ein Ausschließungsgrund vorliegt, darf keine Akteneinsicht gewährt werden.

§ 6 Stellvertreter/Stellvertreterinnen des Landrats/der Landrätin

(1) Der Kreistag wählt für die Dauer seiner Wahlperiode mindestens zwei Stellvertreter/innen des Landrats/ der Landrätin. Er kann weitere Stellvertreter/innen wählen.

(2) Der Landrat/die Landrätin wird bei Verhinderung von seinen/ihren Stellvertretern/Stellvertreterinnen in der durch das Wahlergebnis nach § 46 Abs. 2 KrO festgelegten Reihenfolge bei der Leitung der Sitzungen des Kreistags und bei der Präsentation vertreten. Sind alle Stellvertretungen verhindert, kann der Landrat oder die Landrätin andere Kreistagsmitglieder mit der Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben für den Kreis beauftragen.

§ 7 Kreisausschuss

- (1) Der Kreistag setzt zu Beginn einer jeweiligen Wahlperiode die Anzahl der Mitglieder des Kreisausschusses im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen fest. Sodann wählt er die Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin.
- (2) Für jedes Kreistagsmitglied im Kreisausschuss ist eine persönliche Stellvertreterin oder ein persönlicher Stellvertreter zu wählen. Der Kreistag beschließt darüber, in welcher Reihenfolge sich die Stellvertreterinnen und Stellvertreter untereinander vertreten. Liegt ein solcher Beschluss nicht vor, so vertreten sich die Stellvertreterinnen und Stellvertreter einer Fraktion oder Gruppe in fortlaufender alphabetischer Reihenfolge.
- (3) Der Landrat/ die Landrätin ist Vorsitzende/r des Kreisausschusses. Der Kreisausschuss legt durch Beschluss die Anzahl der aus seiner Mitte zu wählenden Vertreter/Vertreterinnen seines Vorsitzenden/seiner Vorsitzenden fest.

§ 8 Ausschüsse

- (1) Der Kreistag kann außer den gesetzlich vorgeschriebenen Ausschüssen zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und der Beschlüsse des Kreisausschusses weitere Ausschüsse bilden.
- (2) Der Kreistag setzt die Anzahl der Mitglieder der Ausschüsse zu Beginn einer jeden Wahlperiode fest, soweit sie nicht gesetzlich bestimmt ist. Unterausschüsse, Arbeitskreise und Beiräte, die nicht gesetzlich vorgeschrieben sind, setzt der Kreistag ein.
- (3) Soweit der Kreistag nicht für bestimmte Ausschüsse eine persönliche Stellvertretung festlegt, sind bei den zu wählenden Ausschüssen nach den gewählten stellvertretenden Ausschussmitgliedern auch alle übrigen Kreistagsabgeordneten stellvertretende Mitglieder, und zwar in alphabetischer Reihenfolge.
- (4) Ausschussmitglieder, die nicht Kreistagsabgeordnete sind, werden vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden des Ausschusses verpflichtet.

- (5) Im Übrigen finden auf die Ausschüsse und die Ausschussmitglieder die für den Kreistag und die Kreistagsabgeordneten geltenden Bestimmungen dieser Hauptsatzung und der Geschäftsordnung entsprechende Anwendung, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

§ 9 Aufwandsentschädigungen

- (1) Kreistagsabgeordnete erhalten als Ausgleich für Auslagen und Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Mandat eine Aufwandsentschädigung.

Diese wird nach Maßgabe der in der Entschädigungsverordnung festgesetzten Beträge in Form eines monatlichen Pauschalbetrages gezahlt.

- (2) Die Stellvertreter/innen des Landrates/der Landrätin, die Fraktionsvorsitzenden und ihre Stellvertreter/innen erhalten neben der in Absatz 1 genannten Aufwandsentschädigung die ihnen nach der jeweils geltenden Entschädigungsverordnung des Landes NRW zustehenden zusätzlichen Aufwandsentschädigungen. Vorsitzende von Ausschüssen des Kreistages mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses erhalten abweichend von § 31 Abs. 2 Satz 1 KrO NRW eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld nach Maßgabe der in der Entschädigungsverordnung festgesetzten Beträge. Im Falle einer Verhinderung der oder des Vorsitzenden erhält das Mitglied, welches den Vorsitz in der Sitzung führt, eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe eines Sitzungsgeldes nach Maßgabe der in der Entschädigungsverordnung festgesetzten Beträge.

- (3) Sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen, die nach § 41 Abs. 5 oder Abs. 6 KrO NRW oder nach § 41 Abs. 3 Satz 7 KrO NRW zu Mitgliedern von Ausschüssen, Beiräten, Unterausschüssen und Arbeitskreisen bestellt worden sind, die der Kreistag eingerichtet hat, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen dieser Gremien sowie für die Teilnahme an Sitzungen der Kreistagsfraktion ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Dies gilt unabhängig vom Vertretungsfall auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt werden. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld, Verdienstausfall und Fahrtkosten gezahlt werden, ist auf 42 pro Jahr begrenzt. Fraktionssitzungen sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitskreise), zu denen von der Fraktionsführung eingeladen wurde. Als Fraktionssitzungen in diesem Sinne gelten auch Sitzungen von Fraktionen, die mittels Videokonferenzen oder Telefonkonferenzen durchgeführt werden, soweit dabei die formellen und materiellen Anforderungen an eine Fraktionssitzung im Übrigen erfüllt sind.

- (4) Die Fahrkostenerstattung und Reisekostenvergütung für Kreistagsmitglieder und Ausschussmitglieder richten sich nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes und der Entschädigungsverordnung mit der Maßgabe, dass für die Benutzung eines privaten Kfz's eine Wegstreckenschädigung in Höhe des nach der Entschädigungsverordnung zulässigen Höchstsatzes gezahlt wird. Kreistagsabgeordnete, sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen erhalten die Fahrtkosten, die ihnen durch Fahrten von der Wohnung zum Tagungsort und zurück tatsächlich entstehen. Bei mehreren Wohnungen ist von der für das Mandat maßgeblichen Hauptwohnung auszugehen. Können Reisekosten im Rahmen einer anderen ehrenamtlichen Tätigkeit geltend gemacht werden, werden vom Kreis keine Reisekosten erstattet.

- (5) Die Entschädigungsregelungen für sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen gelten auch für Mitglieder von Gremien, die aufgrund sondergesetzlicher Bestimmungen auf Kreisebene gebildet werden.
- (6) Dienstreisen werden vom Kreisausschuss genehmigt, sofern nicht ein entsprechender Kreistagsbeschluss vorliegt. Die Kreistagsabgeordneten, die sachkundigen Bürger/innen und die sachkundigen Einwohner/innen erhalten Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung des Landesreisekostengesetzes. Neben Reisekostenvergütungen werden keine Sitzungsgelder gezahlt.

Für alle mit der Wahrnehmung ihrer üblichen Dienstgeschäfte erforderlichen Dienstreisen von Stellvertretern/Stellvertreterinnen des Landrates/der Landrätin gilt die Genehmigung generell als erteilt, soweit sie sich auf das Gebiet des Landes NRW beschränken.

§ 10 Verdienstausfall

- (1) Die Mitglieder des Kreistages und der Ausschüsse haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der regelmäßigen Arbeitszeit erforderlich ist.
- (2) Der Verdienstausfall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet; die letzte angefangene Stunde wird voll gerechnet.
- (3) Kreistagsabgeordnete, sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen haben mindestens Anspruch auf einen Regelstundensatz von 13,00 €, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Falls die Höhe des Mindestlohns nach dem Mindestlohnsgesetz vom 11.08.2014 in der jeweils geltenden Fassung diesen Betrag übersteigt, gilt mindestens die Höhe des gesetzlich festgelegten Mindestlohns als Regelstundensatz.

§ 11 Verträge

(4) Abhängig Erwerbstätigen wird auf Antrag der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung ersetzt. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungs träger abgeführt wird. Der einheitliche Höchstbetrag ergibt sich aus der Festlegung in der Entschädigungsverordnung.

(5) Auf Antrag erhalten Selbständige anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstausfallpauschale je Stunde, deren Höhe im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Die Landrätin oder der Landrat ist zum Nachweis der Höhe des Verdienstausfalles i.S.d. Satzes 1 berechtigt, von der oder dem selbständigen Mandatsträger eine Bescheinigung einer Steuerberaterin oder eines Steuerberaters oder einer vergleichbar steuerberatenden Person über die gegenwärtigen tatsächlichen Einkommensverhältnisse, hilfsweise die Vorlage des Steuerbescheides der oder dem selbständigen Mandatsträger für den betreffenden Zeitraum – und, wenn dieser noch nicht vorliegt, eines entsprechend vorangehenden Zeitraumes –, zu verlangen). Die Verdienstausfallentschädigung darf einen Höchstbetrag von 84,00 Euro je Stunde nicht überschreiten.

(6) Kreistagsabgeordnete, sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, führen oder einen Haushalt mit mindestens drei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt den Regelstundensatz nach Maßgabe des Absatzes 3.

(7) Die Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung während der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt sind nur erstattungsfähig, wenn keine weiteren im Rahmen gesetzlicher Pflichten zur Kinderbetreuung verpflichteten Personen im Haushalt leben oder wenn diesen die Kinderbetreuung nicht zugemutet werden kann. Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung werden nur erstattet, wenn das Kind/die Kinder das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat/haben; es sei denn, es liegt im Einzelfall ein besonderer Betreuungsbedarf vor. Kinderbetreuungskosten sind nachzuweisen und werden höchstens mit 8,00 € je Stunde erstattet. Sie werden nicht gewährt für Zeiträume, die nach den Absätzen 2 bis 6 ent schädigt werden.

(1) Verträge des Kreises mit Kreistagsabgeordneten, Ausschussmitgliedern, dem Landrat/der Landrätin und den leitenden Dienstkräften der Verwaltung (§ 26 Abs. 1 Buchstabe r KrO) bedürfen der Genehmigung des Kreistages.

Ausgenommen sind:

- a) Verträge aufgrund bestehender Tarife, Abgaben und Gebühren,
- b) Verträge über Vermietung von Wohnungen nach Zustimmung durch den Kreisausschuss,
- c) Vergabe von Aufträgen aufgrund öffentlicher oder beschränkter Ausschreibung nach Zustimmung durch den Kreisausschuss,
- d) Verträge, soweit es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt und die im Vertrag vereinbarte Gegenleistung den Betrag von 15.000,00 € im Einzelfall nicht übersteigt. Der Kreistag ist im letzten Quartal eines jeden Jahres zu informieren.

(2) Leitende Dienstkräfte im Sinne des § 26 Abs. 1 Buchstabe r KrO sind der Kreisdirektor/die Kreisdirektorin und die unmittelbar dem Landrat/der Landrätin unterstellten Beamten/Beamtinnen und tariflich Beschäftigten in Führungsfunktionen im Sinne von § 47 Abs. 3 S. 2 KrO NRW i.V.m. § 73 Abs. 3 Satz 6 GO NRW NRW.

§ 12 Geschäfte, die dem Kreisausschuss übertragen sind

Dem Kreisausschuss sind folgende Geschäfte übertragen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt oder sie nicht dem Kreistag vorbehalten sind:

- a) Vergaben,
- b) Grundstücksgeschäfte bis zu einem Wert von 250.000,00 €,
- c) sonstige Vermögenserwerbe bis zu einem Wert von 250.000,00 €,
- d) Erlass von Forderungen.

§ 13 Geschäfte der laufenden Verwaltung

(1) In Angelegenheiten der Kreisverwaltung obliegen dem Landrat/der Landrätin die in § 42 KrO genannten Aufgaben. Der Landrat/die Landrätin entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Geschäfte solche der laufenden Verwaltung im Sinne des § 42 KrO sind.

(2) Auftragsvergaben gelten grundsätzlich als Geschäft der laufenden Verwaltung, sofern die im Haushaltspunkt bereitgestellten Haushaltsmittel nicht überschritten werden.

Bei Aufträgen über 250.000,00 € im Einzelfall ist dem zuständigen Fachausschuss Kenntnis zu geben. Vergabeentscheidungen trifft darüber hinaus der Kreisausschuss nach § 12 Abs. 1 Buchstabe a) der Hauptsatzung.

§ 14

Allgemeiner Vertreter/Allgemeine Vertreterin des Landrats/der Landrätin

Der Allgemeine Vertreter/die Allgemeine Vertreterin des Landrats/der Landrätin wird durch den Kreistag für die Dauer von acht Jahren gewählt. Er/Sie führt die Amtsbezeichnung „Kreisdirektor/Kreisdirektorin“.

§ 14 a Personalangelegenheiten

- (1) Für die dienst- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen hinsichtlich der Bediensteten des Kreises ist der Landrat/die Landrätin zuständig, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

Der Landrat/die Landrätin legt dem Kreistag jährlich einen Personalbericht vor, aus welchem u.a. absehbare Veränderungen in Führungsfunktionen erkennbar sind.

- (2) Entscheidungen für Bedienstete in Führungsfunktionen als Fachbereichsleitung oder Direktionsleitung Zentrale Aufgaben (ZA) bei der Kreispolizeibehörde, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis zum Kreis begründen oder verändern, trifft der Kreistag im Einvernehmen mit dem Landrat / der Landrätin soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

- (3) Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, kann der Kreistag die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Kreistagsmitglieder treffen.

Bei Entscheidungen des Kreistages nach Absatz 3 Satz 1 stimmt der Landrat/die Landrätin nicht mit.

§ 15

Anregungen und Beschwerden

- (1) Jede Einwohnerin/ jeder Einwohner des Kreises, die oder der seit mindestens drei Monaten in dem Kreis wohnt, hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten des Kreises an den Kreistag zu wenden. Ist eine Anregung oder Beschwerde von mehr als zehn Personen unterzeichnet, so muss sie eine Person benennen, die berechtigt ist, die Unterzeichnenden zu vertreten.

- (2) Anregungen und Beschwerden müssen eine Angelegenheit betreffen, die in den Aufgabenbereich des Märkischen Kreises fällt. Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich des Märkischen Kreises fallen, sind vom Landrat/der Landrätin an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Petent/ die Petentin ist hierüber zu unterrichten.

- (3) Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratungen durch den Kreistag oder Kreisausschuss vom Landrat/von der Landrätin an den Einsender/die Einsenderin zurückzugeben.

- (4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden ist der Kreisausschuss zuständig; es sei denn, sie betreffen Angelegenheiten, für die der Kreistag ausschließlich gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 KrO zuständig ist, oder Angelegenheiten, für die nach den Bestimmungen der Kreisordnung oder dieser Hauptsatzung der Landrat/die Landrätin zuständig ist. Ist der Kreisausschuss nicht zuständig, überweist er die Anregung oder Beschwerde zur Erledigung an die zur Entscheidung berechtigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechtigte Stelle nicht gebunden ist. Ist der Kreisausschuss zuständig, so bleiben die mitberatenden Zuständigkeiten der Fachausschüsse gegenüber dem Kreisausschuss unberührt.

- (5) Dem Petenten/der Petentin kann aufgegeben werden, die Anregung oder die Beschwerde in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.

- (6) Von der Prüfung einer Anregung oder Beschwerde soll abgesehen werden, wenn ihr Inhalt einen Straftatbestand erfüllt oder wenn sie gegenüber einer bereits geprüften Anregung oder Beschwerde kein neues Sachvorbringen enthält.

Von einer Prüfung der Anregung oder Beschwerde kann abgesehen werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs oder Rechtsmittelverfahrens ist.

- (7) Der Landrat/die Landrätin unterrichtet den Petenten/die Petentin über die Entscheidung über die Anregung oder Beschwerde.

§ 16

Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Märkischen Kreises, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im Amtlichen Bekanntmachungsblatt - Amtsblatt des Märkischen Kreises - durch Bereitstellung im Internet unter www.maerkischer-kreis.de vollzogen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

- (2) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der nach Absatz 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so wird die Öffentlichkeit durch Aushang in den Kreishäusern Lüdenscheid, Heedfelder Straße 45, Iserlohn, Friedrichstraße 70, und Altena, Bismarckstraße 15, oder durch Flugblätter unterrichtet.

§ 17 Öffentliche Zustellung

- (1) Bei der öffentlichen Zustellung gemäß § 15 Abs. 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes ist das zuzustellende Schriftstück oder eine Benachrichtigung hierüber an der Bekanntmachungstafel im Kreishaus, Heedfelder Straße 45, 58509 Lüdenscheid, auszuhängen.
- (2) Bei belastenden Verwaltungsakten ist die öffentliche Zustellung auch im Amtlichen Bekanntmachungsblatt - Amtsblatt des Märkischen Kreises - bekanntzugeben.

§ 18 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 01.11.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung des Märkischen Kreises vom 21.12.2020 in der Fassung vom 13.06.2024 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 4 Kreisordnung NRW (KrO NRW) öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 5 Abs. 6 KrO NRW wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der KrO NRW gegen diese Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, 24.11.2025

Der Landrat
gez.
Ralf Schwarzkopf



Einladung

Hiermit lade ich zur Sitzung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Hemer und Menden ein.

Die Sitzung findet statt am

15.12.2025, um 17:00 Uhr,

**im großen Veranstaltungsraum der Sparkasse
Märkisches Sauerland Hemer – Menden,
Hauptstraße 206, 58675 Hemer.**

Minden, 13.10.2025

gez.

Dr. Roland Schröder
Bürgermeister der Stadt Menden
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Tagesordnung	
	I. Öffentliche Sitzung
1.	Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
2.	Wahl des Verbandsvorstehers / der Verbandsvorsteherin und des / der Vorsitzenden der Verbandsversammlung und deren Stellvertreter*innen des Sparkassenzweckverbandes der Städte Hemer und Menden
3.	Wahl des / der Vorsitzenden und der Mitglieder des Verwaltungsrates und deren Stellvertreter*innen der Sparkasse Märkisches Sauerland Hemer – Menden
4.	Wahl des Beanstandungsbeamten / der Beanstandungsbeamtin sowie des stv. Beanstandungsbeamten / der stv. Beanstandungsbeamtin im Verwaltungsrat der Sparkasse Märkisches Sauerland Hemer – Menden
5.	Wahlen für die Verbandsversammlung des Sparkassenverbandes Westfalen-Lippe
6.	Beschluss über die Höhe der angemessenen Entschädigung für die Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung
7.	Genehmigung der Bestellung eines Vorstandesmitgliedes der Sparkasse Märkisches Sauerland Hemer – Menden
8.	Verschiedenes

Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzellexemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter www.maerkischer-kreis.de kostenlos erhältlich; auf fermündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzellexemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.